

GEMEINDE RAMMERSWEIER

ERWEITERUNG U.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEWANN SAULÄGER

STRASSEN U. BAULINIENPLAN

M. 1:1000

ANLAGE

FERTIGUNG

Die Genehmigung des Planes wird gemäß § 11 BBauG
sow 23.6.1966 i.V. mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der 2.000
der Landesregierung sow 27.6.1966 teilerklärt.

Offenburg, den 18. Februar 1966

Landratsamt Offenburg
- Staatliche Verwaltung -
Abt. I b

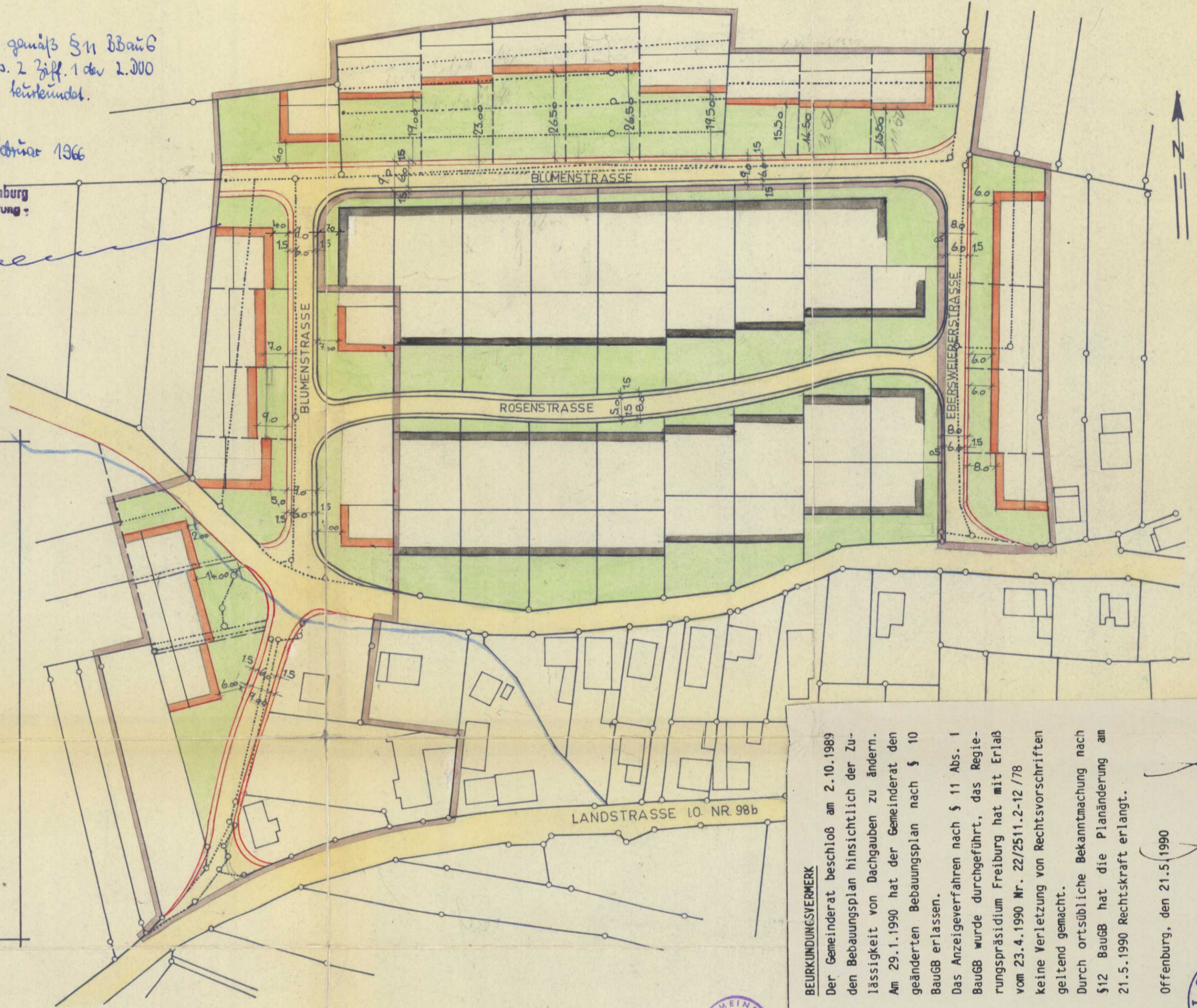


J.V.
[Signature]

ERLÄUTERUNGEN

- FESTGESTELLTE U. BESTEHEN- BLEIBENDE STRASSENFLUCHT
- FESTGESTELLTE UND BESTEHEN BLEIBENDE BAUFLUCHT
- NEUFESTZUSTELLENDEN STRASSENFLUCHT
- NEUFESTZUSTELLENDEN (BAULINIE) SOWIE STRASSEN-U. BAUFLUCHT
- STRASSEN U. WEGEFLÄCHEN PLATZANLAGEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGR.
- GRENZE DES PLANUNGSGBIETS

VR Reines Wohngeb.



BEURKUNDUNGSVERMERK
Der Gemeinderat beschloß am 2.10.1989 den Bebauungsplan hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachgauben zu ändern. Am 29.1.1990 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB erlassen.
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt, das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß vom 23.4.1990 Nr. 22/2511.2-12/78 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 21.5.1990 Rechtskraft erlangt.

Offenburg, den 21.5.1990

[Signature]
Dr. Bruder
Oberbürgermeister

OFFENBURG DEN 20.11.1964



DER BÜRGERMEISTER:

[Signature]

DER PLANFERTIGER:

Dipl.-Ing. Architekt
ERICH RÖHLER
OFFENBURG

